

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 04. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2023)

zum Thema:

Pflegeeltern: Vergleich Bürgergeldleistungen mit den Pauschalen zum Lebensunterhalt und den Beihilfen für Pflegekinder

und **Antwort** vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneter Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16618

vom 04. September 2023

über Pflegeeltern: Vergleich Bürgergeldleistungen mit den Pauschalen zum Lebensunterhalt
und den Beihilfen für Pflegekinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Unterhaltungsleistungen werden zurzeit an Kinder und Jugendliche im Bürgergeldbezug für die unterschiedlichen Altersgruppen geleistet?

Zu 1.: Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – vom 16.12.2022 (BGBl. I Nr.51 Seite 2328 ff.) sind die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu festgesetzt worden.

Bei den Regelsätzen handelt es sich um pauschalierte Beträge, die sich aus einzelnen, ebenfalls pauschalierten Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts zusammensetzen. Ermittelt werden diese Bedarfe auf der Grundlage von Sonderauswertungen einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Folgende Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche ergeben sich daraus:

- Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 420 €
- Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) 348 €
- Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 318 €

2. Welche weiteren Leistungen stehen diesen Kindern und Jugendlichen über die Bürgergeldzahlungen hinaus zu?

Zu 2.: Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen/Regelsätzen erbracht.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelbedarfen/Regelsätzen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Ferner erkennt das SGB XII und SGB II bei typisierten Bedarfslagen einen Mehrbedarf an. Dabei handelt es sich um Bedarfslagen, die grundsätzlich über die Regelbedarfe abgedeckt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass der besondere Bedarf nicht vollständig aus den Regelbedarfen gedeckt werden kann.

- Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 SGB II werden auch bei Menschen mit Behinderungen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt,
- Mehrbedarfe für behinderte Menschen in schulischer Ausbildung nach § 30 Abs. 4 (i.V.m. § 42b Abs. 3 SGB XII) bzw. nach § 21 Abs. 4 SGB II, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden, in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe.
- Mehrbedarfe nach § 30 Abs. 5 SGB XII bzw. § 21 Abs. 5 SGB II bei kostenaufwändiger Ernährung. Die Anwendung richtet sich im Land Berlin nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs in der jeweils aktuellen Fassung.
- Mehrbedarfe für Warmwasser nach § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf berücksichtigt werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der zentralen Heizungsanlage erfolgt.
 - 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4
 - 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5
 - 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII bzw. 28 SGB II.

3. Inwieweit werden sich diese Leistungen zu Beginn des Jahres 2024 ändern?

Zu 3.: Mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der

Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) werden entsprechende Anpassungen erfolgen. Diese befinden sich in der Vorbereitung.

4. In welchem Maße werden bei Familien mit Kindern im Bürgergeldbezug die Mietkosten und Aufwendungen für Strom und Nebenkosten vom Amt übernommen?

Zu 4.: Der sogenannte Regelbedarf umfasst insbesondere den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie die Kosten der Haushaltsenergie.

Die Haushaltsenergie ist ein Bestandteil am Regelbedarf und wird pauschal in folgender Höhe berücksichtigt:

- Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 21,30 €
- Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) 15,43 €
- Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 8,99 €

Gemäß Anlage 1 der AV Wohnen werden je nach Größe folgende Richtwerte für die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als leistungsrechtlicher Bedarf nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch berücksichtigt.

Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Richtwert bruttokalt
1 Person	426,00 €
2 Personen	515,45 €
3 Personen	634,40 €
4 Personen	713,70 €
5 Personen	857,82 €
jede weitere Person	100,92 €

Darüber hinaus können Kosten für die Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, sofern diese notwendig und damit individuell angemessen sind.

5. Wie hoch sind zurzeit die Pauschalen zum Lebensunterhalt und die Beihilfen für Pflegekinder für die unterschiedlichen Altersgruppen?

Zu 5.: Höhe der aktuellen Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf:

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	399 €
---	-------

Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	474 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	564 €

Höhe der aktuellen Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweiterten Förderbedarf:

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	389 €
Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	492 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	670 €

Die Kosten für die Pflege und Erziehung sind nicht nach Altersstufen gegliedert und werden derzeit in folgender Höhe ausgezahlt:

Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf	300 €
Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	959 €
Kosten für die Pflege und Erziehung bei befristeter Vollzeitpflege	480 €

Die Informationen sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) öffentlich zugänglich und auf den Webseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Rubrik „Familie und Kinder“ unter „Pflegekinder“, „Fachinformationen“ abrufbar.

6. Welche weiteren Leistungen stehen Pflegekindern über die in Frage 5 genannten Pauschalen und Beihilfen zu?

Zu 6.: In der AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld sind weitere Leistungen bzw. Beihilfen und Zuschüsse unter Punkt 2.2 geregelt. Dort heißt es wie folgt:

- „Neben der Pauschale zum Lebensunterhalt werden bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach Bedarf gewährt.“
- Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, Erstausrüstung Bekleidung für das Pflegekind, zu wichtigen persönlichen Anlässen wie Taufe, Konfirmation, Jugendweihe und Einschulung, sowie für Kinderwagen, Fahrrad, Fahrradkindersitz, Autokindersitz, Mobiliar und zur Verselbständigung einer/eines jungen Erwachsenen aus einer Pflegefamilie heraus gewährt. Die Höhe der einmaligen Beihilfe zur Verselbständigung eines/einer jungen Erwachsenen in Vollzeitpflege berechnet sich aus dem 1,8-fachen Betrag der Pauschale zum Lebensunterhalt der dritten Altersstufe (ohne erweiterten Förderbedarf).
- Die monatlich zu zahlende Beihilfe von 48,97 € umfasst die Leistungen für sonstige persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe.“

7. Wie hoch sind bei den an die Pflegeeltern ausgezahlten Pauschalen und Beihilfen die Anteile für Mietkosten, Strom und Nebenkosten?

Zu 7.: Miete und Heizkosten (Bruttowarmmiete) werden anteilig für alle Altersgruppen pro Pflegekind in Höhe von 85 € ausgezahlt. Der Betrag ist in den Pauschalen zum Lebensunterhalt enthalten.

8. Welche Änderungen in der Höhe der Pauschalen und Beihilfen für Pflegekinder plant der Senat für das Jahr 2023 und 2024?

Zu 8.: Die Pauschalen und Beihilfen sollen erhöht werden. In welchem Umfang Mittel dafür verausgabt werden können, ist erst mit Abschluss der Haushaltsverhandlungen im Abgeordnetenhaus Berlin seriös bezifferbar.

Berlin, den 22. September 2023

In Vertretung



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung